

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ersatzteilverkauf

1. Annahme von Aufträgen

- 1.1 Annahme und Durchführung von Lieferaufträgen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Folgeaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Standardbedingungen des Käufers sind im Verhältnis zum Verkäufer unwirksam. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Standardbedingungen wird hiermit widersprochen. Es gelten im Übrigen die Incoterms 2020. Lediglich bei Vereinbarung der DDU-Klausel gelten die Incoterms 2000.

- 1.2 Lieferaufträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers zustande. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, einen Lieferauftrag durch Ausführung der Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.

2. Kosten

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Kosten für die Ersatzteile vom Käufer zu tragen.

3. Kaufgegenstand

- 3.1 Der Kaufgegenstand ergibt sich ausschließlich aus den ausgewiesenen Spezifikationen in der Auftragsbestätigung. Unwesentliche Abweichungen und technische Verbesserungen begründen keine Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware.
- 3.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen

- 4.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise und Zahlungsbedingungen. Erhält der Käufer keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers und, soweit keine gültige Preisliste vorliegt, die vom Verkäufer im Zeitpunkt der Lieferung allgemein berechneten Preise.
- 4.2 Preisangaben verstehen sich, sofern in der jeweiligen Auftragsbestätigung nicht anders geregelt stets EXW (gemäß Incoterms in ihrer aktuellen Version).
- 4.3 Zahlungen haben in der gleichen Währung zu erfolgen, in welcher der Rechnungspreis angegeben ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 4.4 Dem Käufer steht kein Recht zu, den Kaufpreis zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, das Bestehen der Gegenforderung ist vom Verkäufer anerkannt oder durch Entscheidung eines zuständigen Gerichts rechtskräftig festgestellt.

- 4.5 Sofern keine längeren Zahlungsfristen vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung gewährt wurden, muss der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein angegebene Konto des Verkäufers in 4.6. gebührenfrei und ohne Abzug überwiesen werden. Die Überschreitung der Zahlungsfrist begründet eine wesentliche Vertragsverletzung. Der Verkäufer kann unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; dem Käufer bleibt der Nachweis, dass ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist, offen; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

- 4.6 Bankkonten des Verkäufers
Alle Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer müssen auf eines der unterhalb aufgeführten Bankkonten des Verkäufers überwiesen werden:

UniCredit Bank AG (Währung EUR)
IBAN DE06710221820003668622;
SWIFT/BIC HYVEDEMMXXX

Commerzbank AG (Währung EUR)
IBAN DE18711400410611118100;
SWIFT/BIC COBADEFF711

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Währung EUR)
IBAN DE19300308800700449009;
SWIFT/BIC TUBDDEDD

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Währung USD)
IBAN DE71300308804700449004;
SWIFT/BIC TUBDDEDD

Anzahlungs- und/oder Leistungsgarantien, die vom Verkäufer zu Gunsten des Käufers ausgestellt werden: Zahlungen vom Käufer innerhalb einer Anzahlungs- und/oder Leistungsgarantie, welche von der Bank des Verkäufers ausgestellt wurden, müssen auf das in der Garantie festgelegte Bankkonto überwiesen werden.

5. Lieferung, Transport, Abnahme, Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW, soweit sich aus der Auftragsbestätigung keine andere Lieferklausel oder ein anderer Lieferort ergibt.

Die Beförderung der Ware zum Käufer sowie die Abwicklung der damit verbundenen Formalitäten obliegen dem Käufer, soweit sie nach der Lieferklausel in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich dem Verkäufer zugewiesen sind.

- 5.2 Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungszeit zu verschieben oder sofern die Leistung noch nicht vollständig erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Wenn das Hindernis länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.4 Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Verkäufers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Nach einer Frist von zwei Wochen nach vereinbartem Liefertermin, beträgt diese für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom vereinbarten Ersatzteilpreis.
- 5.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 5.7 Wird die Lieferung der Ware durch den Verkäufer infolge von Pflichtverletzungen des Käufers verzögert, so geht die Gefahr auf den Käufer mit Ablauf des Zeitraums über, innerhalb dessen die Lieferung ohne diese Pflichtverletzung nach dem Vertrag erfolgt wäre. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen. (insbesondere Ersatz von entstandenen Aufwendungen, z.B. Lager- und Finanzierungskosten) zu verlangen.

6. Steuern

- 6.1. Sämtliche Steuern und Abgaben, die von der Regierung des Verkäufers erhoben werden, sind bis zu dem Zeitpunkt der Übertragung der Kosten und Risiken vom Verkäufer auf den Käufer gemäß den in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferbedingungen vom Verkäufer zu entrichten.
- 6.2. Alle anderen Steuern (einschließlich Einkommenssteuer, Umsatzsteuer usw.), (Einfuhr-) Zölle, Abgaben, Einbehaltungen, die derzeit oder später von der Regierung (oder einer Regierungsbehörde) des Landes des Käufers erhoben werden, sind vom Käufer zu tragen. Dazu gehören auch Einkommenssteuern, Sozialversicherung und sonstige Abgaben, die Mitarbeitern des Verkäufers bzw. seinen Sublieferanten auferlegt werden, welche vorübergehend am Ort der Aufstellung der Anlage arbeiten.
- 6.3. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, diese Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich sozialer oder sonstiger Abgaben jeglicher Art, direkt an die zuständigen Behörden im Land des Käufers zu zahlen und ist allein für alle Erklärungen und Erklärungen

gegenüber diesen verantwortlich. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Kosten oder sonstigen Folgen schadlos zu halten, die sich aus dem Versäumnis des Käufers ergeben, alle genannten Steuern, Abgaben, Gebühren und Gebühren fristgerecht zu zahlen und/oder die entsprechenden Anträge, Steuererklärungen oder sonstigen Erklärungen bei den zuständigen Stellen einzureichen. Soweit solche Anträge, Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen im Namen des Verkäufers oder seines Personals erfolgen müssen, wird der Käufer sie dennoch ordnungsgemäß und korrekt erstellen.

Falls der Käufer eine von der Regierung des Käufers erhobene Ertragsteuer / Quellensteuer für den Verkäufer abführt, hat er dem Verkäufer unverzüglich ein Zertifikat, Quittung oder Bescheinigung der Steuerbehörde im Original vorzulegen.

- 6.4. Die hier genannten Preise sind Nettopreise und beinhalten keine Quellensteuer, Abzugsteuer, Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern (nachfolgend "Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern"). Gegebenenfalls werden dem Käufer vom Verkäufer zusätzlich zu den Preisen Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern in Rechnung gestellt.
- 6.5. Jede Partei versichert, dass alle ausgestellten Rechnungen den geltenden lokalen Steuergesetzen und -vorschriften entsprechen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist; die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ausgehend vom Lieferdatum.
- 7.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt nicht, wenn der Käufer fundiert vorträgt, dass der Mangel auch ohne das zuvor beschriebene Tun oder Unterlassen des Käufers aufgetreten wäre.
- 7.3 Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Ware mangelhaft ist, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:

a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird; Wenn der Verkäufer seiner Gewährleistungsverpflichtung durch eine Ersatzlieferung nachkommt, erhält der Käufer die neuen Teile CPT-Bestimmungsort. Der Käufer retourniert die defekten Teile an den Verkäufer, je nach Wunsch des Verkäufers FCA-Anlagenstandort (siehe Incoterms 2020). Der Käufer stellt alle Dokumente zur Verfügung, die für den Re-Export der Teile an ihren Ursprungsort sowie zum Erhalt der Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr der Ersatzlieferung erforderlich sind.

b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

- 7.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist zweimal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 7.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar; Gewährleistungsansprüche können nicht ohne vorherige schriftliche Einverständnis vom Verkäufer geltend gemacht werden.
- 7.8 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Ware, in dem jeweiligen Ausmaß, welches erlaubt ist per Gesetz, und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

8. Rücktrittsrecht des Käufers Rücktrittsrecht des Verkäufers

- 8.1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers.
- 8.2. Tritt die Unfähigkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.3. Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Montagebedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
- 8.4. Tritt der Käufer nach Auftragsbestätigung einseitig vom Liefervertrag zurück, so verliert der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis. Stattdessen kann der Verkäufer, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein fall höherer Gewalt vorliegt, bereits entstandene Aufwendungen in Form einer Stornogebühr in Rechnung stellen.
- 8.5. In diesem Fall kann der Verkäufer bereits erhaltene Anzahlungen des Käufers einbehalten und mit den anfallenden Stornogebühren verrechnen.
- 8.6. Die Gebühr berechnet sich grundsätzlich nach einer Pauschale in Höhe von 5% des Kaufpreises, mindestens aber €150. Darüber hinaus behält sich der Verkäufer das Recht vor, anstelle einer Pauschale eine höhere Gebühr zu fordern, soweit wesentlich höhere Aufwendungen nachgewiesen werden können.
- 8.7. Die Stornierung des Auftrags wird ab dem Zeitpunkt effektiv, an dem der Käufer die vom Verkäufer in Rechnung gestellte Stornierungsgebühr bezahlt hat.
- 8.8. (An-) Zahlungsgarantien sind innerhalb von 5 Tag an den Verkäufer zurückzugeben.
- 8.9. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Verkäufer das Recht zu, soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.10. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

9. Erfüllungshinderung, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs

- 9.1 Soweit der Verkäufer für die Nichterfüllung einer seiner Pflichten nicht einzustehen hat, weil die Nichterfüllung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht, kann der Käufer weder Schadensersatz verlangen noch einen sonstigen Rechtsbehelf ausüben.
- 9.2 Der Verkäufer haftet für seine Zulieferanten nur in dem Umfang, in dem er für die Nichterfüllung durch einen sonstigen Dritten haftet, dessen er sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient.
- 9.3 Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder setzt er diese aus, oder wird bezüglich seines Geschäftsbetriebes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem auf den Käufer anwendbaren Recht veranlasst, so kann der Verkäufer unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe vom Vertrag ohne weitere Ankündigung ganz oder bezüglich des nicht erfüllten Teils zurücktreten. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Verkäufer sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.

10. Exportkontrolle

- 10.1. Die Ausfuhr der Ersatzteile in das in diesem Vertrag angeführte Land sowie ihre Verwendung in diesem Land für den dem Verkäufer mitgeteilten Zweck verstößt nach bestem Wissen des Verkäufers nicht gegen die Ausfuhrbestimmungen Deutschlands und/oder der Europäischen Gemeinschaft. Es obliegt dem Verkäufer, sich kundig zu machen, ob sich dies vor der Auslieferung der Ersatzteile in das entsprechende Land ändert. Falls dieser Fall eintreten sollte, informiert er den Käufer darüber.
- 10.2 Sollten während der Vertragserfüllung neue Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten, so ist dies als Ereignis höherer Gewalt einzustufen. In einem solchen Fall erörtern Käufer und Verkäufer sorgfältig die zu treffenden Maßnahmen.
- 10.3 In keinem Fall darf der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Ersatzteile in irgendein anderes Land ausführen.

11. Rechtsmängel

- 11.1 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung dafür, dass die Ware frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.

Sofern der Käufer die Ware exportiert, ist die Überprüfung der Schutzrechtslage im Bestimmungsland ausschließlich Sache des Käufers.

Soweit dem Verkäufer Schutzrechte bezüglich der Ware im Bestimmungsland bekannt sind, wird er sie dem Käufer auf schriftliche Anforderung mitteilen.
- 11.2 Die Haftung für Rechtsmängel entfällt im Übrigen mit Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung der Ware (Ausschlussfrist), soweit der Verkäufer den Rechtsmangel nicht arglistig verschwiegen hat.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts - oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts - erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

13. Kooperationspflicht

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszweckes beeinträchtigt.

14. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

In jedem Fall bleibt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus der Produzentenhaftung unberührt.

15. Mündliche Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag oder zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ersatzteilverkauf sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer im Einzelnen schriftlich bestätigt werden.

16. Anwendbares Recht, Schiedsklausel

16.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Im Falle von Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, einschließlich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden beide Parteien versuchen, eine einvernehmliche Einigung zu erzielen.

Können sich die Parteien im Rahmen der Verhandlungen nicht einigen, wird die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtordnung der Internationalen Handelskammer endgültig beigelegt. Bei einem Streitwert von mehr als 250.000 EUR setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen, die nach dieser Schiedsordnung ernannt werden, ansonsten besteht es aus einem Schiedsrichter.

16.3 Der Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, und der Schiedsspruch ergeht in deutscher Sprache. Während des Schiedsgerichtsverfahren erfüllen beide Parteien weiterhin ihre Pflichten aus dem Vertrag, mit Ausnahme der Angelegenheit, die Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahren ist.

17. Sonstiges

17.1 Mitteilungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache kommuniziert wurden. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die den Verkäufer an einem Sonntag, einem an seiner Niederlassung geltenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Samstag erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.

17.2 Sind individuelle Bestimmungen der auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie zulässig entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle, dass die auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge Lücken aufweisen.